

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N° 164.

Montag den 13. Juni.

1853.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährige Nutzung der Kirsch-Anpflanzung auf der Mockauer Straße vom Gerberthore an bis an die Flurgrenze der Peterscher Mark soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Kandidaten verpachtet werden.

Es haben sich darauf Rekordende

Dienstag den 14. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

in der Marstall-Expedition einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Nachricht zu gewärtigen.

Leipzig, den 4. Juni 1853.

Des Rates der Stadt Leipzig Ökonomie-Deputation.

Sparcassen, Renten-, Capital-, und Lebensversicherungen.

(Gingesendet.)

I.

Wer nicht gewöhnt ist, seine Gedanken nur auf den Tag zu beschränken, den er eben durchlebt, den wird, steht er allein in der Welt und sind ihm nichtirdische Güter im reichen Maße bescheert, wohl manchmal die Frage beschäftigen, wovon er in den Tagen seines Alters oder der Untüchtigkeit zur Arbeit die angewöhnlichsten Wohlfeilheiten bestreiten soll. — Weit größere Sorgen müssen aber den bedrücken, der nicht für sich allein zu sorgen hat, und es giebt wohl keinen, der des Namens eines guten Familienvaters werth ist, der nicht auch seine Gedanken dahin richtet, wie er es ermögliche, den Seinen nach seinem Tode eine sorgenfreie, mindestens weniger drückende Zukunft zu bereiten. — Niemand, der es redlich mit den Seinen meint, sollte es verabsäumen, Alles zu thun, um sich in seinen letzten Lebensstunden von der gewiss drückenden Sorge, nicht für die Seinen nach seinem Ableben gesorgt zu haben, frei zu machen.

Wer nur für sich und seine späteren Lebenstage sorgen will, den bieten die an vielen Orten mit Zustimmung der Regierungen errichteten Sparcassenanstalten dazu Gelegenheit, sie haben den Zweck, dem weniger Bemittelten die Gelegenheit zu verschaffen, seine Ersparnisse auch im Einzelnen sicher und nutzbar anzulegen, um sich so ein kleines Capital zu irgend einer Unternehmung oder für künftige Nothfälle zu sammeln. — Bereits sind, seitdem im Jahre 1825 in Leipzig die erste bestartige Anstalt in Sachsen errichtet ward, in unserem Lande in mehr als siebenzig Drittsachen gleiche Anstalten in das Leben getreten, und wie Manche verdankt schon jetzt diesen trefflichen Anstalten seinen späteren Wohlstand, ein weniger sorgenvolles Alter.

Wer dagegen mit verhältnismäßig geringen Opfern, die er sich aufzulegt, den Seinen Zukunft gesichert zu sehen wünscht, dem bieten die Lebensversicherungsanstalten hierzu Gelegenheit; einer solchen Anstalt übergebt der sorgsame Familienvater seine Ersparnisse, damit er die weitere Lebenszeit derer, die ihm lieb und theuer sind, auch nach seinem Tode, wenn auch nicht völlig gesichert, doch gewiß erleichtert weiß. Ja, was das Wichtigste ist, die Versicherungsanstalt überhebt ihn der Gefahr, durch einen frühen Tod an der Ersparnis eines Vermögens für die Seinen verhindert zu werden, dann sie zahlt die bei ihr versicherte Summe jedenfalls, der Versicherte mag nun früh oder spät sterben. Indem er sich und den Seinen vielleicht einen vorübergehenden Genuss entzieht, erkaufst er damit den Seinen eine sorgenfreiere Zukunft.

Schon in längst vergessenen Zeiten suchte man eine Unterstützung für Nachgelassene durch Begründung sogenannter Sterbe- oder Begräbniscassen zu erreichen, zu welchen, ohne Berücksichtigung

des Alters oder des Gesundheitszustandes, ein jeder gleichmäßig beizutragen hatte. — Viele dieser Anstalten haben zu sein aufgehört, und die noch bestehenden werden, wenn nicht ein Zwang zu deren Beitritt stattfindet, mit der Zeit einem gleichen Schicksale nicht entgehen, da sie, ohne die unumgänglich nötige Zugrundelegung von Sterblichkeitstabellen, bei Berechnung der von ihren Mitgliedern zu entrichtenden Einzahlungen verabsäumen, Rücksicht auf das Alter oder den Gesundheitszustand der Beitretenen zu nehmen und alt und jung, gesund oder krank gleichmäßig zu der Gesellschaftscasse beitragen lassen, so daß die in jungen Jahren in voller Gesundheit Beitretenen mit unverhältnismäßig großen Opfern für ihre Nachgelassenen nach langem Zutreffen mehr nicht erlangen als die, welche im späteren Lebensfahrt oder mit siechem Körper sich dieser Gesellschaft angeschlossen haben.

An die Stelle dieser sogenannten Sterbe- oder Begräbniscassen sind in neuern Zeiten Lebensversicherungsanstalten getreten, welche letztere die Beitragspflichtigkeit eines jeden Zutretenden nach dessen Alter festsetzen.

Die rationelle Begründung dieser Anstalten hat es möglich gemacht, nicht allein ihnen eine viel größere Sicherheit zu geben, die Beiträge gerechter zu verteilen, im Allgemeinen weit geringere Beiträge zu verlangen, den Nutzen, welchen unter glücklichen Verhältnissen die Anstalt abwirkt, den Beisteuerpflichtigen nach richtigen Grundsätzen zu Gute kommen zu lassen, als alles dies bei den Sterbecassen möglich war, sondern solche Anstalten können auch viel größere (im Allgemeinen beliebig große Capitale) zur Auszahlung für den Fall des Todes übernehmen und überdies noch zu einer Menge anderer Versicherungarten Gelegenheit bieten, an welche man früher gar nicht denken konnte.

Wir haben in Deutschland bereits eine ziemliche Anzahl dergleichen Lebensversicherungsanstalten, welche fast sämtlich sehr gute Geschäfte machen, indeß bieten die meisten nur zu gewissen einzelnen Arten von Versicherungen Gelegenheit und nehmen nur Versicherungen auf größere Summen an, sind daher nicht geeignet, die Sterbe- oder Begräbniscassen ganz zu verdrängen, wie sehr dies auch wegen deren Unsolidität zu wünschen wäre. Um so erfreulicher ist es, daß sich vor Kurzem eine Lebensversicherungsanstalt aufgethan hat, welche prinzipiell zu allen Arten von Versicherungen, welche über das menschliche Leben abgeschlossen werden können, die Hand bietet und dabei über die kleinsten Summen Versicherungen abschließt; wir meinen die am 4. März d. J. in Leipzig eröffnete Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia.

Im Allgemeinen kann man zwei Hauptarten von Versicherungen in Bezug auf menschliche Leben unterscheiden:

Erstens solche, bei denen die Bank während des Lebens der versicherten Person die Leistung von Zahlungen übernimmt, welche beim Tode aufhören;